



Safety bei Swisscom

Garderoben und Toiletten

© SiBe Safety Swisscom Konzern



Safety bei Swisscom

Garderoben und Toiletten

Arbeitsgesetz, Verordnung 3 (ArGV3), Art. 30 "Garderoben"

- ¹ Den Arbeitnehmern sind ausreichende und den Verhältnissen **angemessene Garderoben** zum Wechseln und zur Aufbewahrung der Kleider **zur Verfügung zu stellen**, die wenn möglich in ausreichend belüftbaren, keinem andern Zwecke dienenden Räumen unterzubringen sind.
- ² Jedem Arbeitnehmer ist ein genügend grosser und lüftbarer Kleiderkasten oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider und **ein abschliessbares Fach** zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls muss die Arbeitskleidung getrocknet und getrennt von der Strassenkleidung aufbewahrt werden können.

Arbeitsgesetz, Verordnung 3 (ArGV3), Art. 32 "Toiletten"

- ¹ In der Nähe der Arbeitsplätze, Pausenräume, Umkleideräume und Duschen oder Wasch-gelegenheiten sind Toiletten in ausreichender Zahl **zur Verfügung zu stellen**.
- ² Die Zahl der Toiletten richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer.
- ⁴ In der Nähe der Toiletten müssen zweckmässige Einrichtungen und Mittel zum Waschen und Trocknen der Hände vorhanden sein.

